

Beschluss des Jugendbeirates

Beschluss: B26.01.01

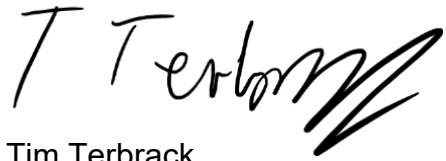
Der Jugendbeirat Tutzing hat in seiner Sitzung am 08. Februar 2026 die im Anhang befindliche Geschäftsordnung einstimmig und damit mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, sowie mit absoluter Mehrheit beschlossen.

Tutzing, den 08. Februar 2026



Joel Hafner

Vorsitzende des Jugendbeirat Tutzing



Tim Terbrack

Geschäftsordnung des Jugendbeirates Tutzing

Der Jugendbeirat gibt sich auf Grundlage von § 4 Absatz 8 Jugendbeiratssatzung folgende Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungsgrundsätze
- § 2 Sitzungsablauf
- § 3 Beschlüsse
- § 4 Vertretung im Gemeinderat
- § 5 Vorsitz
- § 6 Mitglieder
- § 7 Öffentlichkeitsarbeit und Pressesprecher/in
- § 8 Organisation und Veranstaltungsbeauftragte/r
- § 9 Protokoll und Schriftführer/in
- § 10 Unterstützerkreis
- § 11 Dachverband der bayerischen Jugendvertretungen (DVBJ)
- § 12 Kostenerstattungen
- § 13 Änderung der Geschäftsordnung
- § 14 Salvatorische Klausel
- § 15 Schlussbestimmungen

§ 1 Satzungsgrundsätze

- (1) Sitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt.
- (2) Sitzungen finden auf Antrag eines Mitgliedes online oder in hybrider Form statt.
- (3) Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch die Sitzungsleitung auf elektronischem Wege mindestens eine Woche vorher.
- (4) Die Sitzungsleitung wird durch die Schriftführer/innen in ihren Aufgaben, insbesondere der Protokollführung, unterstützt.
- (5) ¹Rede-, Stimm- und Antragsrecht haben alle gewählten Mitglieder. ²Das Rederecht steht auch geladenen Gästen und mindestens einem/einer Vertreter/in des Fördervereins des Jugendbeirates Tutzing e.V. zu. ³Per Beschluss kann in der Sitzung einem nicht geladenen Gast Rederecht erteilt werden. ⁴In der vor jeder Sitzung verpflichtenden Diskussionsrunde mit allen Tutzinger Jugendlichen, hat jeder aktiv Wahlberechtigte Rede- und Antragsrecht. ⁵Anträge aus der offenen Diskussionsrunde können per Beschluss auf die Tagesordnung mit aufgenommen werden. ⁶Sie sind spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Jugendbeirates zu behandeln.
- (6) Das Rederecht kann durch die Sitzungsleitung entzogen werden, wenn nicht zur Sache gesprochen wird.
- (7) ¹Ein Antrag eines Jugendbeiratsmitglied soll im Regelfall schriftlich einem/einer der Vorsitzenden zugehen. ²Dies kann auf elektronischem Weg geschehen. ³Er ist in der darauffolgenden Sitzung, zu welcher noch nicht geladen wurde, zu behandeln.
- (8) ¹Ein Jugendbeiratsmitglied kann auch in der Sitzung mündlich einen Antrag stellen. ²Es ist zu begründen, weshalb der Regelfall des Absatz 7 nicht zweckmäßig ist und eine sofortige Behandlung geboten ist. ³Über die Aufnahme des Antrags auf die Tagesordnung ist abzustimmen. ⁴Der Antrag ist spätestens in der darauffolgenden

Sitzung des Jugendbeirates zu behandeln. ⁵Änderungsanträge sind grundsätzlich in der Sitzung zulässig. ⁶Sie sind in der gleichen Sitzung zu behandeln.

- (9) ¹Die Jugendbeiratsmitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. ²Wenn eine Teilnahme nicht möglich ist, hat sich das Mitglied bei einem/einer der Vorsitzenden für die Sitzung spätestens am Vortag zu entschuldigen.

§ 2 Sitzungsablauf

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung ist die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen. Es soll über die Tagesordnung abgestimmt werden. Es ist eine offene Diskussion mit allen anwesenden Jugendlichen zu führen.
- (2) ¹Anträge werden in drei Lesungen behandelt. ²In der ersten Lesung steht es dem Antragsteller zu, seinen Antrag zu begründen. ³Alle weiteren Redeberechtigten können sich zur generellen Aussprache über den Antrag zu Wort melden. ⁴In der zweiten Lesung, werden Änderungsanträge behandelt. ⁵Dem jeweiligen Änderungsantragsteller steht das Recht zu, seinen Änderungsantrag zu begründen. ⁶Alle weiteren Redeberechtigten dürfen sich zu der konkreten Änderung äußern. ⁷Es ist über die jeweilige Änderung nach dem Hören aller zulässigen Wortmeldungen abzustimmen, sofern der Antragsteller die Änderung nicht schon übernommen hat. ⁸Sofern keine Änderungen bestehen, entfällt die zweite Lesung. ⁹In der dritten Lesung wird ohne weitere Aussprache über den Antrag in geänderten Form abgestimmt. ¹⁰Die Stimmen sind durch die Sitzungsleitung und den/der Schriftführer/in zu zählen. ¹¹Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden grundsätzlich in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (4) Ein Mitglied kann einen Antrag auf Schließung der Rednerliste, sofortige Abstimmung, Begrenzung oder Aufhebung einer Redezeit, wobei diese eine Minute nicht unterschreiten darf, Nichtbefassung eines Antrags, abschnitts- oder satzweise Abstimmung über einen Antrag und Beschränkung auf drei pro und drei contra Redner in wechselnder Abfolge stellen.
- (5) ¹Ein Geschäftsordnungsantrag ist sofort zu behandeln, wobei der aktuelle Redner nicht unterbrochen werden darf. ²Zur Unterscheidung zwischen Wortmeldung zur Sache und Wortmeldung zur Geschäftsordnung, bedarf es zum Anzeigen eines Geschäftsordnungsantrags des Meldens mit beiden Armen.
- (6) Geschäftsordnungsanträge sind in Abweichung von § 3 Absatz 4 GO auch angenommen, wenn keine Gegenrede besteht.
- (7) ¹Bei Anträgen, Änderungsanträgen und Geschäftsordnungsanträgen ist die Befassung mit dem weitestgehenden zu beginnen. ²Über die Tragweite eines Antrags entscheidet die Sitzungsleitung.
- (8) ¹Wenn eine anwesende Person den Sitzungsablauf erheblich stört und auf ihr Fehlverhalten mittels einer Ermahnung schon einmal hingewiesen wurde, kann sie von der Sitzungsleitung vom weiteren Verlauf der Sitzung ausgeschlossen werden. ²Die Sitzung kann bei Unruhe im Sitzungssaal, die den Sitzungsablauf erheblich stört, durch die Sitzungsleitung unterbrochen werden.
- (9) ¹Ist der Jugendbeirat nicht beschlussfähig, so kann auf Entscheidung der Sitzungsleitung die Sitzung geschlossen oder die Beratung fortgesetzt werden. ²Sofern die Beratung fortgesetzt wird, können die anwesenden Jugendbeiratsmitglieder Beschlussempfehlungen beschließen, welche in der nächsten Sitzung ohne weitere Beratung zur Abstimmung gestellt werden. ³In

beiden Fällen des 1. Satzes ist zu einer neuen innerhalb von zwei Wochen stattfindenden Sitzung einzuladen.

- (10) ¹ Eine Sitzung kann durch die Sitzungsleitung abgesagt werden, wenn durch Entschuldigung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendbeirates nicht von Beschlussfähigkeit in der Sitzung auszugehen ist. ²Die Ausladung muss auf dem gleichen Weg wie die Ladung erfolgen. ³Es besteht keine Frist zur Ausladung. ⁴Absatz 9 findet auch in diesem Fall Anwendung.
- (11) Eine Sitzung kann auf mündlichen Antrag eines Mitglieds und Beschlussfassung des Jugendbeirates beendet und die offenen Punkte auf die nächste Sitzung vertagt werden, wenn die Sitzung länger als drei Stunden dauert.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Beschlüsse sind grundsätzlich in den Sitzungen zu fassen, solange die Geschäftsordnung nicht anderes besagt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, solange die Geschäftsordnung nichts anderes besagt.
- (5) Beschlüsse sind auf Antrag eines Mitgliedes online durchzuführen.
- (6) ¹Abstimmungen werden per Akklamation durchgeführt. ²Wahlen sind geheim durchzuführen. ³Auf Antrag eines Mitglieds muss auch die entsprechende Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- (7) Abstimmungen zu Stellungnahmen zu Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung können im Umlaufverfahren auf elektronischem Wege stattfinden.

§ 4 Vertretung im Gemeinderat

- (1) ¹Der Jugendbeirat entsendet per Beschluss ein Mitglied in die Gemeinderatssitzung, in die Ausschüsse und sonstige politische Gremien der Gemeinde Tutzing. ²Für jede dieser Gremien ist ein eigener und jeweils neuer Beschluss notwendig. ³Ziel ist, dass jedes Mitglied in einem Geschäftsjahr in einer Gemeinderatssitzung den Jugendbeirat vertreten hat. ⁴Ausnahmen von dieser Zielvorgabe sind nur bei triftigen Gründen möglich.
- (2) Der Beschluss kann im Umlaufverfahren auf elektronischem Wege erfolgen.
- (3) Der/Die Vertreter/in hat nicht die eigene Meinung, sondern die des Jugendbeirates zu vertreten.

§ 5 Vorsitz

- (1) ¹Die beiden Vorsitzenden vereinbaren untereinander, wer die Sitzungsleitung für die jeweilige Sitzung übernimmt, wechseln sich dabei jedoch nach Möglichkeit ab. ²Die Sitzungsleitung erteilt insbesondere das Rederecht, beruft die Sitzungen ein, eröffnet diese und legt die Tagesordnung fest.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten den Jugendbeirat nach außen, insbesondere gegenüber der Bürgermeisterin, der Gemeindeverwaltung, den Bürger/innen und der Presse.

- (3) ¹In einem ersten Wahlgang wird ein Vorsitzender gewählt, in einem zweiten Wahlgang ein weiterer Vorsitzender, wobei jeweils die Personen mit den meisten Stimmen als gewählt gelten. ²Die Wahl erfolgt geheim aus der Mitte des Jugendbeirates. ³Die stellvertretenden Vorsitzenden werden in geheimer Wahl aus der Mitte des Jugendbeirates gewählt, wobei je die Person als gewählt gilt, die in einem Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
- (4) ¹Die Stellvertreter/innen können die Vorsitzenden in ihren Aufgaben vertreten. ²Dazu bedarf es der individuellen Aufforderung der Vorsitzenden zur Übernahme der Aufgaben durch den/die Stellvertreter/in.
- (5) ¹Die Stellvertreter/innen können auch die Schriftführer/innen vertreten. ²Das Vorgehen aus Absatz 4 findet Anwendung.
- (6) ¹In den Fällen des Absatzes 4 und 5 sollen der/die erste und zweite Stellvertreter/in abwechselnd beauftragt werden. ²Falls diese/r die Vertretung verweigert, ist der/die jeweils weitere Stellvertreter/in zu beauftragen. ³Wenn beide Stellvertreter/innen die Stellvertretung verweigern, ist im Falle einer Vertretung als Sitzungsleitung in der Jugendbeiratssitzung für diese Sitzung eine Sitzungsleitung per Beschluss zu bestimmen. ⁴Bis diese Sitzungsleitung bestimmt ist, übernimmt der/die Jugendbeauftragte die Sitzungsleitung. ⁵Bei Aufgaben außerhalb der Sitzungen können die Vorsitzenden im Falle von Satz 3 ein beliebiges Mitglied beauftragen.
- (7) ¹Der/Die erste Stellvertreter/in betreut zusammen mit den Pressesprecher/innen den Bereich Öffentlichkeitsarbeit (§ 7). ²Der/Die zweite Stellvertreter/in betreut zusammen mit den Beauftragten für Organisation den Bereich Organisation (§ 8)

§ 6 Mitglieder

- (1) ¹Der Jugendbeirat kann seine Mitglieder mit besonderen Aufgaben per Beschluss betrauen. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Jugendbeirates. ³Zwingend notwendig ist mindestens ein/e Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit (Pressesprecher/in), mindestens ein/e Beauftragte/r für Organisation (Veranstaltungsbeauftragte/r) und mindestens ein/e Beauftragte/r für Schriftführung (Schriftführer/in). ⁴Der Jugendbeirat kann die Beauftragung durch Beschluss widerrufen.
- (2) Mitglieder, die Schriftführer/in oder Pressesprecher/in sind, können nicht gleichzeitig den Vorsitz des Jugendbeirates oder eine andere Beauftragtenposition inne haben.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit und Pressesprecher/in

- (1) Die Pressearbeit soll jugendgerecht erfolgen.
- (2) Die Pressesprecher/innen führen die digitalen Präsenzen, insbesondere die Website und die sozialen Medien.
- (3) Die Pressesprecher/innen veröffentlichen insbesondere die Sitzungstermine, die Tagesordnung und die Protokolle auf der Website.
- (4) Die Pressesprecher/innen vermitteln die Arbeit und die Beschlüsse der Tutzingen Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend.
- (5) Die Pressesprecher/innen stellen auf Anfrage Jugendlichen den Link zur Online-Teilnahme an Online- oder Hybrid-Sitzungen zur Verfügung.
- (6) Die Pressesprecher/innen können die Vorsitzenden nur nach Aufforderung der Vorsitzenden und nur im Einzelfall gegenüber den Bürger/innen und der Presse vertreten.

- (7) ¹ Die Pressesprecher/innen können durch weitere Mitglieder des Jugendbeirates oder des Unterstützerkreises (§ 10) durch Beschluss in seiner/ihrer Arbeit unterstützt werden. ²Diese Mitglieder tragen die Bezeichnung weitere Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8 Organisation und Veranstaltungsbeauftragte/r

- (1) Die Veranstaltungsbeauftragten organisieren die vom Jugendbeirat beschlossenen Veranstaltungen federführend, nicht jedoch die Jugendbeiratssitzungen.
- (2) ¹Die Veranstaltungsbeauftragten können durch weitere Mitglieder des Jugendbeirates oder des Unterstützerkreises (§ 10) durch Beschluss in ihrer Arbeit unterstützt werden. ²Diese Mitglieder tragen die Bezeichnung weitere Beauftragte für Organisation.

§ 9 Protokoll und Schriftführer/in

- (1) Jede Sitzung des Jugendbeirates ist zu protokollieren. Das Protokoll wird durch eine Schriftführer/in angefertigt.
- (2) Das Protokoll muss Teilnehmer, Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die behandelte Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (3) Das Protokoll ist durch die Sitzungsleitung und den/die Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (4) ¹Es ist den Mitgliedern des Jugendbeirates innerhalb von einer Woche zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen. ²Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Woche nach Erhalt des Protokolls im Umlaufverfahren keine Einwendungen der Mitglieder erhoben wurde.
- (5) Ein genehmigtes Protokoll ist zu veröffentlichen.

§ 10 Unterstützerkreis

- (1) Durch Beschluss des Jugendbeirates können interessierte Tutzinger Jugendliche von 12 bis 27 Jahren in den Unterstützerkreis des Jugendbeirates aufgenommen werden.
- (2) ¹Mitglieder des Unterstützerkreises haben das Recht in der internen Whats-App-Gruppe und dem Email-Verteiler des Jugendbeirates aufgenommen zu werden. ²Sie haben Rederecht in den Jugendbeiratssitzungen. ³Sie können auf Antrag auf der Website des Jugendbeirates aufgeführt werden.
- (3) Mitglieder des Unterstützerkreises sollen an der Planung von Veranstaltungen des Jugendbeirates mitwirken oder die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

§ 11 Dachverband der bayerischen Jugendvertretungen (DVBJ)

- (1) ¹Der Jugendbeirat wählt zu Anfang seiner Wahlperiode gemäß den Vorgaben des DVBJ seine Delegierten. ²Solange und soweit der DVBJ keine eigenen Regelungen erlässt, gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung.

- (2) Die Delegierten sind daran gehalten, an den Veranstaltungen des DVBJ teilzunehmen und an dessen programmatischer Arbeit mitzuarbeiten.
- (3) Die Delegierten sollen dem Jugendbeirat in regelmäßigen Abständen, müssen aber mindestens zweimal jährlich, über die Tätigkeiten des DVBJ berichten.
- (4) ¹Den Delegierten steht eine Kostenerstattung für Reisen im Rahmen ihrer Delegiertentätigkeit zu. ²Die Mittel werden entsprechend durch das Budget gem. § 12 Absatz 3 der Jugendbeiratssatzung zur Verfügung gestellt.

§ 12 Kostenerstattung

- (1) Den Mitgliedern des Jugendbeirates steht eine Entschädigung von € 10,00 pro Sitzung, in der sie anwesend sind, zu.
- (2) ¹Den Mitgliedern des Jugendbeirates steht eine Fahrtkostenerstattung zu, wenn sie vom Jugendbeirat für die entsprechende Tätigkeit per Beschluss beauftragt wurden. ²Die Fahrtkostenerstattung beträgt für PKW-Fahrten dem in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BayRKG ausgewiesenen Wert. ³Der Höchstsatz für PKW-Fahrten beträgt 130 Euro für jegliche mit der Reise verbundenen Fahrten. ⁴Fahrten mit dem Öffentlichen Verkehr werden vollständig ersetzt.
- (3) ¹Den Delegierten des Dachverbandes der bayerischen Jugendvertretungen e.V. steht eine Kostenerstattung für Veranstaltungen im Rahmen des Dachverbandes zu. ²Diese Kostenpauschale umfasst Fahrt- wie Übernachtungskosten. ³Die Fahrtkostenerstattung richtet sich nach Absatz 2. ⁴Die Übernachtungskosten werden bis zu einem Höchstbetrag von € 25,00 pro Nacht vollständig ersetzt.
- (4) ¹Als Verkehrsmittel ist vorrangig der Öffentliche Verkehr zu benutzen. ²Nur in begründeten Ausnahmefällen wird die PKW-Nutzung erstattet. ³Im Zweifel entscheiden die Vorsitzenden, ob die PKW-Nutzung gerechtfertigt ist.
- (5) Die Kostenerstattungen gem. Absatz 1 und Absatz 2 werden über das dem Jugendbeirat zur Verfügung gestellte Budget gem. § 9 Absatz 3 Jugendbeiratssatzung finanziert.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

¹Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Jugendbeirates. ²Dabei muss die Zustimmung mindestens der absoluten Mehrheit der Mitglieder entsprechen.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) ¹Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²In einem solchen Fall ist die Geschäftsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. ³Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss des Jugendbeirates zu ersetzen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit keine weiteren Regelungen in dieser Geschäftsordnung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung oder die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderates der jeweils aktuellen Fassung analog.
- (2) Es kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der absoluten Mehrheit in der Sitzung für einen Tagesordnungspunkt oder die gesamte Sitzung von der Geschäftsordnung abgewichen werden.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Jugendbeirates sofort in Kraft und wird veröffentlicht.